21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)433**

03.11.2026

# Stellungnahme
EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit**
BT-Drucksache 21/8285

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

**Stellungnahme**
**der EnBW Energie Baden-Württemberg AG**

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, BT-Drucksache 21/8285

am Mittwoch, den 4. November 2026

Karlsruhe/Berlin, 3. November 2026

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

## Zusammenfassung

- Die EnBW begrüßt den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung und zum Ausgleich volatiler Einspeisungen Erneuerbarer Energieträger ist es dringend erforderlich, zusätzliche disponible Erzeugungskapazitäten zu schaffen.
- Mit dem jüngst verabschiedeten Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und-Kapazitätengesetz – StromVKG) wurde der regulatorische Rahmen dafür geschaffen, in einem ersten Schritt neue Kraftwerke und Batteriestromspeicher zu errichten. Darüber hinaus ist ein weiterer Zubau insbesondere in Süddeutschland erforderlich.
- Das StromVKG sieht vor, dass diese neuen Anlagen bis zum 1. November 2031 betriebsbereit sein müssen. Zur Sicherstellung dieses Ziels ist es zwingend erforderlich, umfassende Beschleunigungsmaßnahmen sehr kurzfristig in Kraft zu setzen.
- Darüber hinaus sollten die Beschleunigungsregelungen auch auf Neubauprojekte über das StromVKG hinaus erstreckt werden.

# Inhalt

Zusammenfassung....2
Allgemeines....3
Breitere Anreizung neuer Kapazitäten....4
Erstreckung der Beschleunigungsregelungen auf die Erschließungsinfrastruktur....5
Art. 1 § 1 StromFlexG: Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die Anbindungsleitungen....6
Art. 1 § 2 StromFlexG: Überragendes öffentliches Interesse....7
Neu: Maßgaben bei der Anwendung der §§ 43-45a EnWG....7
Art. 1 § 3 StromFlexG: Einschränkung Konzentrationswirkung....8
Art. 1 § 7 Abs. 1 StromFlexG: Verhältnis WHG zu IZÜV klarstellen....9
Art. 1 § 7 Abs. 2 S. 1 StromFlexG: Erlaubnisfrist angemessen formulieren....10
Art. 1 § 9 und § 10 StromFlexG: Überflüssige Regelungen streichen....10
Änderung des Baugesetzbuchs, Artikel 3 § 246b BauGB....11
Regelungen zu Pumpspeicherkraftwerken, Artikel 5....13
Sonstiges und Schluss....13

## Allgemeines

Die EnBW bewertet positiv, dass der Gesetzgeber zuletzt einige wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf den Weg gebracht hat. Neben dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 28. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) und dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 5. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286) sind in diesem Zusammenhang die Änderungen im Verfahrensrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 19. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) positiv hervorzuheben. Mit Blick auf das Ziel des StromVKG, dass neue disponible Erzeugungsanlagen bis zum 1. November 2031 betriebsbereit zur Verfügung stehen, ist es darüber hinaus jedoch zwingend erforderlich, dass die im StromFlexG vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen sehr kurzfristig in Kraft treten. Auf die einzelnen Maßnahmen wird nachfolgend einzugehen sein.

Aufgrund der für die Errichtung moderner Gas- und Dampfkraftwerke (GuD-Kraftwerke) sowie der für die Herstellung der notwendigen (insbesondere Erschließungs-)Infrastruktur erforderlichen Zeiträume muss das StromFlexG seine beschleunigende Wirkung unbedingt noch im Jahr 2026 entfalten. Anderenfalls drohen die aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvollen und begrüßenswerten Regelungen weitgehend leerzulaufen und es könnte keine tatsächliche Beschleunigungswirkung erzielt werden.

Mit ihren sog. Fuel Switch-Kraftwerken Stuttgart-Münster, Altbach/Deizisau HWK 3 und Heilbronn Block 8 hat die EnBW in den letzten Jahren umfassende Erfahrungswerte bei Planung, Genehmigung und Realisierung neuer Kraftwerksanlagen gesammelt.

Auch wenn im Einzelfall beschleunigte Bauabläufe möglich sind und davon auszugehen ist, dass alle Kraftwerksbetreiber mit Blick auf die dem Erlass des StromVKG vorangehende politische Diskussion diesbezüglich bereits Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen haben, zeigen diese Erfahrungswerte, dass eine beschleunigte Abwicklung der Genehmigungsverfahren unerlässlich ist, wenn Großprojekte innerhalb kurzer Zeiträume sicher realisiert werden sollen. Denn vier Jahre sind für die Errichtung eines neuen GuD-Kraftwerks als realistischer Zeitraum einzuschätzen. Eine Inbetriebnahme zum 1. November 2031 setzt somit einen Baubeginn in der zweiten Jahreshälfte 2027 zwingend voraus.

Ohne beschleunigende Maßnahmen stünden hierfür lediglich solche Vorhaben zur Verfügung, die bereits über sämtliche öffentlich-rechtliche Zulassungen verfügen. Gerade mit Blick auf die am 29. Dezember 2026 durchzuführende zweite Ausschreibung von Langzeitkapazitäten nach § 4 Abs. 1 StromVKG würde dies den Kreis der für ein Gebot infrage kommenden Vorhaben unnötig einschränken.

## Breitere Anreizung neuer Kapazitäten

Das StromVKG reizt die Schaffung von 9 GW Langfristkapazitäten an. Demgegenüber hat die Bundesnetzagentur in ihrem Bericht Versorgungssicherheit Strom vom September 2025 einen Zubaubedarf von bis zu 35,5 GW bis 2035 ermittelt.

Somit besteht über den durch das StromVKG angereizten Zubau hinausgehend weiterer Bedarf von Neubauten disponibler Kraftwerke, insbesondere südlich der Mainlinie. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es erforderlich ist, gezielt insbesondere solche Technologien anzureizen, welche tatsächlich technisch geeignet sind, die notwendige Flexibilität zu erbringen. Aufgrund der sehr kurzen Anlaufzeiten eignen sich hierfür Gasturbinen in besonderer Weise. In Ausführung als GuD-Kraftwerk können sie einen effizienten und hochgradig flexiblen Beitrag zur Stromversorgung leisten. Die Regelungen des StromFlexG sollten daher möglichst in einer Weise verallgemeinert werden, die eine umfassende Beschleunigungswirkung und Verfahrensvereinfachung für den Neubau von wasserstofffähigen GuD-Kraftwerken erzielt werden kann.

Es wäre daher im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands sowie als Beitrag zum Bürokratieabbau wünschenswert, die Regelungen des StromFlexG in das allgemeine Anlagenzulassungsrecht, insbesondere in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz, zu überführen.

## Erstreckung der Beschleunigungsregelungen auf die Erschließungsinfrastruktur

Neben der durch den Gesetzentwurf adressierten Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb neuer GuD-Kraftwerke ist es unbedingt erforderlich, auch die zugehörige Erschließungsinfrastruktur beschleunigt herzustellen. Kraftwerke, die gasförmige Brennstoffe verstromen, sind faktisch auf eine zuverlässige und stetige Anlieferung von Brennstoff angewiesen. Über zeitlich eng begrenzt verfügbare Erzeugungskapazitäten hinaus kann die Anlieferung von Erdgas, bzw. – mit Blick auf den gem. § 73 StromVKG spätestens ab dem Jahr 2045 zu erreichenden klimaneutralen Betrieb – perspektivisch Wasserstoff, sinnvollerweise nur leitungsgebunden erfolgen. Darüber hinaus muss der im Kraftwerk erzeugte Strom über das 380-kV-Netz abgeführt werden können. Die bis zur Inbetriebnahme der Anlage gesicherte Erschließung ist nicht zuletzt eine materielle Genehmigungsvoraussetzung zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer GuD.

Anlagen nach dem StromVKG werden typischerweise auf bestehenden Kraftwerksgeländen geplant und realisiert. Da insbesondere bisher auf Kohleverstromung beruhende oder frühere nukleare Erzeugungsstandorte in der Regel über keine oder jedenfalls nicht über hinreichend dimensionierte Gasanschlussleitungen verfügen, besteht diesbezüglich regelmäßiger Neubaubedarf, um die Kraftwerksstandorte mit den jeweils nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkten der Erdgastransportnetze zu verbinden.

Für derartige Stichleitungen sind jedenfalls dann Planfeststellungsverfahren gem. § 65 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.5 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen, wenn sie – wie nach unserer Erfahrung durchweg – nicht vom zuständigen Gastransportnetzbetreiber, sondern durch den Kraftwerksbetreiber geplant, errichtet und betrieben werden sollen. § 65 UVPG dient als Auffangtatbestand, soweit für die Errichtung von Rohrleitungsanlagen kein anderes einschlägiges Zulassungsverfahren bereitsteht. Entgegen der der Gegenstellungnahme der Bundesregierung vom 28. September 2026 zur Stellungnahme des Bundesrats vom 25. September 2026 zugrundeliegenden Annahme, sind für die vorstehend beschriebenen Stichleitungen nach derzeitigem Rechtsstand keine Planfeststellungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchzuführen, weswegen der Auffangtatbestand des § 65 UVPG eingreifen würde.

Gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern der Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Der Begriff der „Gasversorgungsleitung“ ist im Gesetz jedoch nicht definiert. Allerdings definiert § 3 Nr. 107 EnWG den Begriff der „Versorgung“ im Sinne der Erzeugung oder der Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und dem Betrieb eines Energieversorgungsnetzes. Eine Anbindungsleitung, die lediglich ein Kraftwerk mit dem Gastransportnetz verbindet, erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Sie ist weder Teil des Gasversorgungsnetzes nach § 3 Nr. 51 EnWG, noch des Fernleitungs- oder Verteilnetzes, da Gas nicht zum Verkauf an oder zur Versorgung von Dritten, sondern dient lediglich der

isolierten Belieferung eines Kraftwerks (so auch Dix in: Theobald/Kühling, Energierecht, 135. EL Mai 2026, § 43 EnWG, Rn. 42; Pielow in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 43 EnWG, Rn. 10).

Sind die Rohrleitungen nicht nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG, sondern nach § 65 Abs. 1 UVPG planfestzustellen, hat dies zur Folge, dass die in den letzten Jahren eingeführten Beschleunigungsmaßnahmen für EnWG-Planfeststellungsverfahren nicht greifen. Namentlich sieht das subsidiär einschlägige Verfahrensrecht nach § 65 Abs. 1 UVPG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG BW (hier beispielhaft genannt) keinen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG, keine erleichtere Änderung im Anzeigeverfahren gem. § 43f EnWG, keine verpflichtende Zurverfügungstellung von Geodaten gem. § 43k EnWG, kein überragendes öffentliches Interesse bzw. kein der öffentlichen Sicherheit Dienen gem. § 43l Abs. 8 S. 1, Abs. 1 S. 2 EnWG, keine Frist von zwölf Monaten zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43l Abs. 8 S. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG, keine Duldungspflichten für bauvorbereitende Maßnahmen, Kampfmittelsondierungen und archäologischen Voruntersuchungen gem. § 44 Abs. 1 EnWG, keine Veränderungssperre und kein Vorkaufsrecht gem. § 44a EnWG, keine vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 44b EnWG, keine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG und keine Möglichkeit einer Enteignung gem. § 45 EnWG vor.

Namentlich bei sehr kleinteilig strukturierten Eigentumsverhältnissen und einer Vielzahl betroffener Gemeinden oder Landkreise führt eine Nichtanwendbarkeit der §§ 43-45 EnWG und ein Rückfall auf § 65 UVPG nach unserer Einschätzung zu erheblichen terminlichen Risiken bei der Herstellung erforderlicher Gasanbindungsleitungen.

## Art. 1 § 1 StromFlexG: Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die Anbindungsleitungen

Aus diesem Grund sollten in § 1 Abs. 1 StromFlexG nach dem Wort „besteht“ die Worte „der zugehörigen Anbindungsleitungen“ eingefügt werden. Damit würde der Wortlaut des Referentenentwurfs vom 23. Juni 2026 in Bezug auf den Anwendungsbereich wieder hergestellt. Der Regierungsentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf „dazugehörige Nebenanlagen“. Bei „Nebenanlagen“ handelt es sich nach üblicher Definition jedoch um der Hauptanlage räumlich und funktional zu- und untergeordnete Anlagen. Anbindungsleitungen für Gas oder Strom sind nicht räumlich und funktional zu- und untergeordnet und daher nicht als Nebenanlagen einzustufen. Um die gewünschte Beschleunigungswirkung des Gesetzes zu erzielen, ist es jedoch essentiell wichtig, dass auch die Anbindungsleitungen von den beschleunigenden Regelungen des StromFlexG profitieren.

## Art. 1 § 2 StromFlexG: Überragendes öffentliches Interesse

Entsprechend dem Ergänzungsvorschlag zu § 1 StromFlexG sollten auch in § 2 StromFlexG die Worte „einschließlich ihrer Anbindungsleitungen“ zwischen „Nummer 1“ und dem Wort „sowie“ ergänzt werden. Aufgrund der Nichteinschlägigkeit der §§ 43 ff. EnWG findet insbesondere § 43l Abs. 8 EnWG vorliegend keine Anwendung. Vorbehaltlich des nachfolgenden Ergänzungsvorschlags bedürfte es daher einer ausdrücklichen Definition der Anbindungsleitungen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend.

## Neu: Maßgaben bei der Anwendung der §§ 43-45a EnWG

Wir sprechen uns des Weiteren daher dafür aus, im StromFlexG ausdrücklich klarzustellen, dass Anbindungsleitungen i. S. d. § 1 Abs. 1 StromFlexG (nur!) für die Zwecke ihrer öffentlich-rechtlichen Zulassung als Gasversorgungsleitung i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG gelten. Dies könnte durch die Ergänzung eines Absatzes 3 in § 1 StromFlexG erreicht werden:

> „Anbindungsleitungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes für den Transport von Erdgas oder Wasserstoff gelten für die Zwecke ihrer öffentlich-rechtlichen Zulassung als Gasversorgungsleitungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2026. § 43a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Erörterungstermin durchgeführt werden kann, wenn der Träger des Vorhabens dies verlangt. § 44c Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. § 74a Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist auf Anbindungsleitungen für Gas und für Strom jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt gelten, wenn Grundstücke lediglich vorübergehend oder zum Zweck der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden.“

Die Durchführung eines Erörterungstermins sollte des Weiteren – analog zur Neuregelung in § 10 Abs. 6 BImSchG – von einer entsprechenden Forderung des Trägers des Vorhabens abhängig gemacht werden. Dies wird durch die Anwendungsmaßgabe zu § 43a EnWG sichergestellt.

Darüber hinaus sollte die Erteilung der Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 44c EnWG erleichtert werden.

Ferner sollte möglichst häufig das Plangenehmigungsverfahren auf derartige Leitungen Anwendung finden, um die Verfahrensdauer zu verkürzen. Mit Blick auf § 74a Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dürfte hier die größte Herausforderung im Bereich der Betroffenheit privater Grundstückseigentümer liegen. Die Einholung der (bei nicht nur unwesentlicher Beeinträchtigung deren Belange erforderlichen) Einverständniserklärungen stellt in der Praxis bei linienförmigen Vorhaben eine nicht unerhebliche Hürde insbesondere in Bereichen mit klein parzellierten Flurstücken dar. Mit der hier vorgeschlagenen Regelvermutung würde das Ausmaß der erforderlichen Einverständnisse erheblich reduziert; zugleich bliebe sichergestellt, dass in ihren Belangen erheblich Beeinträchtigte nach wie vor ihr Einverständnis erklären müssen oder anderenfalls eine Planfeststellung durchzuführen wäre.

## Art. 1 § 3 StromFlexG: Einschränkung Konzentrationswirkung

Die vorgeschlagene Maßgabe zur Anwendung des § 13 BImSchG, die auf eine Herausnahme der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV hinausläuft, wird unsererseits nicht ausdrücklich abgelehnt. Allerdings sehen wir im Erfordernis einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV in der Praxis kein relevantes Verzögerungspotential. Es ist zwar zutreffend, dass der gem. § 18 Abs. 3 S. 7 BetrSichV erforderliche Bericht der zugelassenen Überwachungsstelle (sog. ZÜS-Stellungnahme) i. d. R. erst sehr spät vorliegt. Allerdings kann in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis eine Verzögerung durch eine diesen Umstand berücksichtigende Antragstellung vermieden werden. Insofern brächte die vorgeschlagene Änderung des § 13 BImSchG allenfalls einen geringeren Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung.

Stattdessen schlagen wir vor, wasserrechtliche Erlaubnisse insoweit in den Kreis der von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen aufzunehmen, als sie zur Errichtung der Anlage selbst erforderlich sind. Dies betrifft regelmäßig die Niederbringung von Erprobungs- und Bohrpfählen, sonstigen Gründungselementen oder Spundwänden, Kampfmittelsondierungen, bauzeitige Wasserhaltungen sowie bauzeitige Niederschlagsentwässerungen. Insbesondere soweit durch bauvorbereitende oder -ausführende Tätigkeiten in den Untergrund eingegriffen werden muss, wird oftmals in den Grundwasserleiter oder zumindest den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen.

Dies kann – beispielsweise gem. § 43 Abs. 2 Wassergesetz BW und je nach Umfang und Komplexität des konkret ausgeführten Vorhabens – zum Erfordernis zahlreicher wasserrechtlicher Erlaubnisse führen, deren Erteilung sowohl inhaltlich als auch zeitlich zwischen der zuständigen Wasser- und der für das immissionsschutzrechtliche

Genehmigungsverfahren der Anlage selbst zuständigen Behörde weitreichend zu koordinieren und abzustimmen ist. Darüber hinaus ziehen in der Praxis vielfältige nach Durchführung der Baugrunderkundungen erforderliche Anpassungen der Gründungen in Ermangelung wasserrechtlicher Änderungsverfahren stets neue Erlaubnisse nach sich. Insgesamt führen bauzeitige wasserrechtliche Erlaubnisse somit zu zahlreichen zusätzlichen Verfahren.

Vorschlag für eine Neuformulierung:

> „§ 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Genehmigung wasserrechtliche Erlaubnisse einschließt, die zur Errichtung der Anlage erforderlich sind."

Durch eine Erstreckung der Konzentrationswirkung auf derartige bauzeitige wasserrechtliche Erlaubnisse könnte nach hiesiger Einschätzung einen erheblichen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung sowie zur Vermeidung unnötiger paralleler Verwaltungsverfahren geleistet werden. Hierdurch würden sowohl die beteiligten Behörden als auch die Vorhabenträger entlastet. Auch während des Verfahrens erforderliche Änderungen können im immissionsschutzrechtlichen Verfahren regelmäßig besser und zeitsparender abgebildet werden. Es besteht auch kein Risiko, dass wasserwirtschaftliche Belange bei einer Einbeziehung der genannten Erlaubnisse unberücksichtigt bleiben. Denn die zuständige Immissionsschutzbehörde wird vor Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns oder einer Genehmigung stets auch die Wasserbehörde anhören. Die Aufnahme entsprechender wasserrechtlicher Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist somit gewährleistet.

## Art. 1 § 7 Abs. 1 StromFlexG: Verhältnis WHG zu IZÜV klarstellen

Die vorgesehenen Maßgaben bei der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind aus hiesiger Sicht überwiegend zu begrüßen, bedürfen aber klarstellender Präzisierungen.

Zunächst ist das Verhältnis zur Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) klarzustellen. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 IZÜV finden nämlich die dortigen §§ 3 bis 6 Anwendung, wenn mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer) verbunden ist. Die Errichtung von

Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie – also praktisch aller Kraftwerke – fällt in diesen Anwendungsbereich. Somit unterfallen jedenfalls alle Fälle von Einleitungen in Oberflächengewässer wie die Rückführung von Kühlwasser dem modifizierten Verfahrensrecht der IZÜV.

Diesbezüglich wäre nach unseren Erfahrungen lediglich insoweit eine Klarstellung veranlasst, als die Einleitung gefassten Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer nicht unter § 2 Abs. 1 S. 1 IZÜV fällt. Niederschlagswasser muss in der Regel bereits während der Errichtungsphase eines Kraftwerks gefasst und abgeführt werden. Das in § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV vorgeschriebene Verfahren sieht auch in solchen Fällen untergeordneter und unschädlicher Einleitungen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor, was zu einem unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand führt. Die in § 4 Abs. 1 S. 2 IZÜV vorgesehene Ausnahme greift nicht, da zur Errichtung der Anlage selbst eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV stets erforderlich ist.

## Art. 1 § 7 Abs. 2 S. 1 StromFlexG: Erlaubnisfrist angemessen formulieren

Die Absicht, für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen Entscheidungsfristen zu formulieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehene Frist von sieben Monaten erscheint jedoch nur für den Fall von Kühlwasserentnahmen und -wiedereinleitungen angemessen, im Übrigen deutlich zu lang. Insbesondere für die praktisch sehr relevanten bauzeitigen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind deutlich kürzere Fristen angemessen und erforderlich. Zwar geht aus der Formulierung „innerhalb einer Frist“ hervor, dass auch eine Entscheidung der Behörde in kürzerer Zeit ergehen kann. Die Erfahrungen mit den infolge der RED III-Umsetzung zahlreich aufgenommenen Verfahrens- und Entscheidungsfristen zeigen jedoch, dass Fristen oftmals ausgeschöpft werden.

## Art. 1 § 9 und § 10 StromFlexG: Überflüssige Regelungen streichen

Der prozessrechtliche Teil des StromFlexG ist überwiegend redundant zu bestehenden Regelungen. Der in § 9 StromFlexG geregelte Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 6 UmwRG n. F., denn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und des Betriebs eines GuD-Kraftwerks stellt ebenso eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 UmwRG dar wie die Planfeststellung eines Pumpspeicherkraftwerks, unabhängig der nach Umsetzung des Artikels 5 dieses Gesetzes geltenden Regelung § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG. Soweit darüber hinaus Batteriespeicher als Stromspeicher gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StromFlexG angesprochen sind, ergibt sich dies, soweit sie im

Wege einer freiwilligen Planfeststellung gem. § 43 Abs. 2 Nr. 8 EnWG zugelassen werden, aus § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG, im Übrigen aus § 212a Abs. 1 BauGB.

Die sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist jedenfalls im Hinblick auf Kraftwerke durch § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VwGO, für planfestgestellte Batteriespeicher und – nach Umsetzung des Art. 5 für Pumpspeicherkraftwerke – durch § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwGO begründet. Regelungsbedarf verbleibe insoweit lediglich für Drittanfechtungsklagen gegen Baugenehmigung für Batteriespeicher. Hier könnte die sachliche OVG-Zuständigkeit auch dadurch geregelt werden, dass die in Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehene Ergänzung eines § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e VwGO lautet: „die Errichtung und die Änderung von Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung von 50 Megawatt oder mehr, soweit die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nicht bereits durch Nr. 4 begründet ist“.

## Änderung des Baugesetzbuchs, Artikel 3 § 246b BauGB

Der Regelungsvorschlag zu § 246b BauGB wird ausdrücklich begrüßt. Zur Gewährleistung einer tatsächlich beschleunigenden Wirkung ist es zwingend erforderlich, dass diese Vorschrift kurzfristig, jedenfalls aber noch im Jahr 2026 in Kraft tritt. Darüber hinaus sollte die Regelung auf sämtliche Kraftwerks-Neubauprojekte ausgedehnt werden, um zur Versorgungssicherheit beitragen zu können.

Deutschland benötigt zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität neue GuD-Kraftwerke, die insbesondere dann kurzfristig einspringen können, wenn Bedarfsspitzen auftreten, andere Anlagen ungeplant ausfallen oder um die volatile Einspeisung Erneuerbarer Energieträger ausgleichen zu können. Denn der entscheidende technologische Vorteil des GuD-Kraftwerks liegt gerade in der sehr kurzfristigen Verfügbarkeit der Gasturbine.

Der dadurch erforderliche Neubau von GuD-Kraftwerken wird in der Praxis jedoch dadurch gehemmt, dass für zahlreiche bestehende Kraftwerksstandorte Bebauungspläne erlassen wurden, die einer Errichtung eines GuD-Kraftwerks entgegenstehen. Dies kann beispielsweise dadurch hervorgerufen werden, dass der bestehende B-Plan einen bestimmten Brennstoff oder eine bestimmte Kraftwerkstechnologie vorschreibt, oder auch durch die Ausweisung von mit einem Neubau nicht kompatibler Baugrenzen und Höhenbeschränkungen. Eine dadurch erforderliche Änderung des bestehenden B-Plans oder gar Aufstellung eines neuen erfordert erfahrungsgemäß mehrere Jahre und ist aus Vorhabenträgersicht mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere erweist sich die erforderliche Abstimmung zwischen dem kommunalen Bauleit- und dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als komplex und anspruchsvoll.

Aus diesem Grund sprechen wir uns aus, in § 246b BauGB eine entsprechende Anwendung des § 38 BauGB für solche Standorte anzuordnen, die in einem Raumordnungsplan

für Kraftwerke festgelegt oder nachrichtlich übernommen wurden. Hierdurch werden die beschriebenen Unsicherheiten und Verzögerungen vermieden, denn die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans ist dann nicht mehr erforderlich. Gleichzeit werden städtebauliche Belange berücksichtigt und ist eine raumordnerische Standortsteuerung sichergestellt. Eine solche erscheint angesichts der über die Grenzen der Standortgemeinde hinaus bestehenden landes- bzw. regionsweite Bedeutsamkeit eines Großkraftwerks auch angemessen.

Damit auch außerhalb der StromVKG-Ausschreibungen bestehende Beschleunigungspotentiale für neue Kraftwerksprojekte realisiert werden können, schließen wir uns darüber hinaus der Forderung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats (Empfehlung Nr. 14 vom 14. September 2026, BR-Drs. 472/1/26) an, den § 246b BauGB allgemein dahingehend zu formulieren, dass er für sämtliche Neubauprojekte von Kraftwerken ab einer bestimmten Leistungsklasse gilt.

Aufgrund des erheblichen zusätzlichen Zubaubedarfs, insbesondere in Süddeutschland, ist es erforderlich, diese Beschleunigungsmöglichkeit zu ergreifen. Die Errichtung dieser Kraftwerke liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Es erscheint daher sachgerecht und auch im Lichte der kommunalen Selbstverwaltungshoheit angemessen, ihre planungsrechtliche Zulässigkeit abschließend auf Ebene der Raumordnung zu regeln.

Formulierungsvorschlag:

> „§ 38 gilt entsprechend für Zulassungsverfahren für die Errichtung von Stromspeicheranlagen, sofern für die Anlage ein Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits-und-Kapazitätengesetz vom 22. Jui 2026 in der jeweils geltenden Fassung besteht, sowie für die Errichtung und den Betrieb neuer Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt, wenn das Vorhaben auf einer in einem Raumordnungsplan für Kraftwerke festgelegten oder nachrichtlich übernommenen Fläche verwirklicht werden soll.“

Die Definition des Kraftwerks orientiert sich an § 48 Abs. 1 Nr. 3 VwGO und soll sicherstellen, dass lediglich Anlagen einer Leistungsklasse von der Regelung profitieren, die geeignet sind, einen tatsächlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität zu leisten. Mit der Beschränkung auf gasförmige Brennstoffe wird sichergestellt, dass eine spätere Umrüstung auf klimaneutrale Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff technologisch möglich ist.

## Regelungen zu Pumpspeicherkraftwerken, Artikel 5

Die Regelungen des Artikel 5 Pumpspeichern begrüßen wir ausdrücklich. Die Erfahrungen der EnBW beim Pumpspeicherprojekt Forbach zeigen, dass die Planfeststellungsverfahren für diese für die Systemintegration der Erneuerbaren Energien und gerade auch in Ergänzung von Batteriespeichern zwingend erforderlichen Anlagen dringend systematisiert und beschleunigt werden müssen.

Pumpspeicher leisten einen wesentlichen Beitrag zur Systemstabilität und Versorgungssicherheit im deutschen Stromsystem, indem sie dringend benötigte Flexibilität zur Verfügung stellen und das gesamte Spektrum der Systemdienstleistungen beherrschen. EnBW betreibt zwei Pumpspeicher selbst und weitere in Beteiligung. Diese Anlagen sind schwarzstartfähig. Durch Modernisierung und Ausbau werden unsere Pumpspeicher für den Betrieb der nächsten Jahrzehnte ertüchtigt (“Ewigkeitsbetrieb“).

Den notwendigen Maßnahmen stehen komplizierte, teure und zeitaufwendige Planfeststellungsverfahren entgegen. Vor diesem Hintergrund begrüßt EnBW den Regelungsvorschlag des Art. 5 in seiner Gesamtheit ausdrücklich. Die darin vorgesehenen Maßnahmen stellen einen wichtigen Schritt nach vorne dar. Sie haben das Potential, die Zulassungsverfahren für Pumpspeicher sehr deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Kosten und Aufwendungen für Antragsteller und Behörden zu senken.

## Sonstiges und Schluss

Die EnBW begrüßt den Ansatz des Gesetzgebers, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für disponible Erzeugungsanlagen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Aufgrund des erheblichen Zubaubedarfs insbesondere bei GuD-Kraftwerken sprechen wir uns dafür aus, diese Regelungen über Vorhaben im Rahmen des StromVKG hinaus zu verallgemeinern und in das allgemeine Anlagenzulassungsrecht zu übernehmen.